

der Staatskasse erhalten solle. Seine Zustimmung habe er indeß verweigert und dies mit um so mehr Recht thun zu können geglaubt, da er in zwei Kirchen die Kirchnerstelle zu verwalten und folglich mehr Dienstaufwand habe, als viele andere Inhaber von Kirchenschulstellen. Eben so wenig habe sich die Gemeinde bei obiger Anordnung beruhigt, sondern erklärt, daß sie außer Stande sei, mehr als jährlich 105 Thlr. 3 Gr. 5 Pf. aufzubringen, wornach also sein Gehalt überhaupt nur 135 Thlr. 3 Gr. 5 Pf. betragen würde. Das hohe Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts habe es jedoch auf erfolgte Berichtserstattung bei der frühern Anordnung bewenden und ihm zu erkennen geben lassen, daß er sich mit einem jährlichen Einkommen von 150 Thlr. zu begnügen habe; der Gemeinde aber sei wiederholt aufgegeben worden, zu dieser Summe 20 Thlr. beizutragen, gegen welche Bestimmung diese Recurs eingewendet habe. Aber auch er könne sich nicht dabei beruhigen, daß ihm eine auf gesetzliche Verheißung gegründete Hoffnung vereitelt werden solle, und dies um so weniger, da der ausgesetzte Gehalt den Beschwerden seiner Stelle nicht angemessen sei, und überdies auch durch die getroffene Verfügung leicht der Verdacht erregt werden könne, als sei er zur Verwaltung seines Amtes nicht gehörig befähigt und deshalb §. 109. der zum Schulgesetz gehörenden Verordnung auf ihn in Anwendung gebracht worden, welcher Vermuthung zu begegnen, er sehr vortheilhafte Zeugnisse des Superintendenten zu Hayn und des Ortspfarrers beigelegt hat. — Da dem Eingehen auf dieses Gesuch ein formelles Bedenken nicht entgegen stand, in dem beigebrachten abfälligen Bescheide der höchsten Behörde aber Entscheidungsgründe nicht enthalten waren, so fand sich die Deputation veranlaßt, über die Bewandtniß der Sache auf dem verfassungsmäßigen Wege Erkundigung einzuziehen, und sie erhielt aus dem Gesamtministerium folgende Auskunft: „Die Peritzer Schule werde nur von den Kindern des Orts selbst, 40 und einigen, besucht, der Schullehrer aber habe, außer in Peritz, auch in Welkowitz den Kirchendienst zu versehen; demohnerachtet aber nur ein Dienst Einkommen von ohngefähr 100 Thlr. genossen. — Bei der durch das Schulgesetz gebotenen neuen Organisation sei von der Kreisdirektion der doppelte Vorschlag gethan worden, entweder durch Einschulung des Dorfes Collmitz das Dienst Einkommen des Schullehrers zu Peritz auf das gesetzliche Minimum zu erhöhen, oder solches auf 150 Thlr. festzustellen und der sehr armen Commun einen jährlichen Zuschuß von 30 Thlr. und eben soviel der Gemeinde zu Collmitz zu verwilligen, damit diese einen eigenen Lehrer halten könne. — Das Ministerium des Cultus sei auf letzteren Vorschlag eingegangen, weil es Bedenken getragen habe, die Gemeinde Collmitz wider ihren Willen zu einer Vereinigung mit dem in halbstündiger Entfernung davon gelegenen Dorfe Peritz zu nöthigen, da Erstere sich wegen einer nicht größern Entfernung von dem Parochialschulverbände getrennt habe. Es habe dasselbe es auch bei diesem Beschlusse bewenden lassen, nachdem ihm die abfällige Erklärung des Schullehrers Lindner angezeigt worden sei, weil es bei der Beschränktheit der für das Elementarschulwesen zu seiner Disposition gestellten Mittel eine höhere Unterstützung für die Peritzer Schule nicht habe zusagen können. Damit habe es indeß Lindnern das Recht auf eine Besoldung von 200 Thlr. nicht definitiv absprechen wollen, aber der eben erwähnte Mangel an Mitteln, in Verbindung mit der Unmöglichkeit, die Commun zu Aufbringung eines Mehreren, als ihr auferlegt worden, anzuhalten, habe es genöthigt, so zu handeln, zumal es den vorliegenden Fall nicht als dringend ansehen könne, indem Lindners Gehalt von 100 Thlr. auf 150 Thlr. erhöht worden sei, auch andere Schullehrer unter ähnlichen Umständen sich bei der getroffenen Verfügung beruhigt hätten. — Durch die für die laufende Finanzpe-

riode postulirten Summen hoffe das Ministerium in den Stand gesetzt zu werden, alle Schulgemeinden so weit zu unterstützen, daß sie die Besoldung ihrer Lehrer ohne zu große Anstrengung auf das gesetzliche Minimum erhöhen könnten. Da jedoch von der Kreisdirektion neuerlich angezeigt worden sei, daß die Gemeinde zu Collmitz ein eigenes Schulhaus auch nach dem beschränktesten Plane nicht ohne eine ansehnliche Unterstützung aufzubauen vermöge und die Gemeinde Peritz nicht einmal die bis jetzt ihr angesonnenen 120 Thlr. jährlich ihrem Lehrer zu gewähren im Stande sei, so werde man auf den frühern Plan einer Vereinigung der Dörfer Peritz und Collmitz zu einem Schulbezirke zurückkommen müssen, weil es fortwährend bedenklich erscheine, für eine Schule von 40 bis 44 Kindern eine fortlaufende jährliche Unterstützung von 90 bis 100 Thlrn. zu gewähren und außerdem der Schule zu Collmitz einen Baukostenbeitrag und einen jährlichen Zuschuß von 30 Thlrn. zu zahlen, während durch die Vereinigung beider, die sich als ausführbar darstelle, der Staatskasse jede Ausgabe erspart werden könne.“ — Die Deput. ist nun zwar der Meinung, daß die in Rede stehende Petition durch die erst beim vorigen Landtage von der hohen Staatsregierung im Einverständnisse mit den Ständen beschlossene gesetzliche Bestimmung, welche die 39. §. des Schulgesetzes enthält, genügend begründet ist. — Da sie indeß die Schwierigkeiten der Lage nicht verkennen kann, in welcher sich das betreffende hohe Ministerium bei vielfachen ähnlichen Ansprüchen und beschränkten Mitteln befunden hat, und da nach der erfolgten Mittheilung bereits solche Einleitung getroffen worden ist, wodurch dem Schulmeister Lindner für die Zukunft zu dem ihm gebührenden Gehalte wird verholfen werden, so glaubt die Deputation, daß die Ausführung des von dem hohen Ministerium gefaßten Beschlusses abzuwarten und dem Petenten wegen der Vergangenheit eine angemessene Entschädigung zu gewähren sein möchte. Sie empfiehlt daher der Kammer, zu beschließen: „den Schulmeister Lindner zu bescheiden, wo möglich bei der, von der hohen Staatsregierung gemachten Zusicherung, daß ihm durch Vereinigung der Schulstellen zu Peritz und Collmitz das gesetzliche Dienst Einkommen verschafft werden solle, einstweilen Beruhigung zu fassen;“ zugleich aber auch: „im Verein mit der II. Kammer, an welche das an die Ständeversammlung überhaupt gerichtete Gesuch mit Protokoll extract abzugeben sein wird, gegen die hohe Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß bei Regulirung dieser Verhältnisse darauf Bedacht genommen werden würde, daß der Beschwerdeführer für die Vergangenheit wegen Verkürzung seiner gesetzlichen Besoldung in angemessener Weise entschädigt werde.“

Referent Bürgermeister Gottschald: Die Deputation verkennt die Schwierigkeiten nicht, welche sich dem Cultministerium entgegen stellten, indem theils dasselbe selbst von Mitteln zu weiterer Zulage entblößt ist, theils die besagte Gemeinde, welche in einem solchen armseligen Zustande sich befindet, daß sie mehr nicht, als im Berichte angezeigt ist, aufzubringen im Stande ist, zu einem Mehrern nicht anzuhalten war. Indes glaubte die Deputation, daß es bei solchen Verhältnissen doch Sache des Ministerium sei, um die Autorität des Gesetzes, durch welches des Petenten Anspruch auf eine Besoldung von 200 Thlr. völlig begründet erscheint, aufrecht zu erhalten, einzutreten und das Fehlende aus Staatskassen zu gewähren. Auf diese Ansicht gründet sich der zweite Antrag der Deputation (s. vorstehend).

Staatsminister v. Carlwig: Ich erlaube mir hierbei